

Auflösung, Liquidation und Erlöschen eines Vereins

Die Auflösung des Vereins muss in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit, welche sich entweder nach der Vereinssatzung oder nach § 41 BGB (= $\frac{3}{4}$ -Mehrheit) richtet, beschlossen werden.

In der **Einladung** sind die Mitglieder gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB darauf hinzuweisen, dass über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll.

Nur wenn die Auflösung in der Einladung angekündigt wurde, ist hierzu eine wirksame Beschlussfassung möglich.

Die Mitgliederversammlung kann selbst die **Liquidatoren** aussuchen und bestellen sowie deren **Vertretungsbefugnis** (zum Beispiel: „Der Verein wird durch zwei Liquidatoren gemeinsam vertreten.“) bestimmen (§ 48 Abs. 1 BGB).

Falls die Mitgliederversammlung zu den Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis keine Entscheidung trifft, sind alle zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder kraft Amtes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren geworden.

Die Vertretungsregelung richtet sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 48 Abs. 3 BGB: „*Die Liquidatoren vertreten gemeinsam.*“

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren sowie deren Vertretungsregelung sind gemäß § 74 Abs. 2 BGB und § 76 Abs. 2 BGB durch den letzten Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zur Eintragung anzumelden.

Die **Anmeldung** muss in öffentlich beglaubigter Form (= **Unterschriftsbeglaubigung** durch eine/n Notar/in oder das hessische Ortsgericht) eingereicht werden.

Der Anmeldung muss eine Kopie des **Protokolls** der Mitgliederversammlung, aus welchem sich der Auflösungsbeschluss ergibt, und eine Kopie der **Einladung** beigelegt werden.

Das Protokoll muss eine Aussage dazu enthalten, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig war, das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten und satzungsgemäß unterzeichnet sein. Zu den entsprechenden Erfordernissen ist die Vereinssatzung zu beachten.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erfolgt durch das Registergericht die Eintragung der Auflösung und der Liquidatoren in das Vereinsregister.

An die Auflösung schließt sich die Liquidation an, das heißt: der Verein ist **abzuwickeln**. Hierzu gehört zum Beispiel das Beenden aller Verträge, die Einziehung und Begleichung von Forderungen und die Beendigung aller Steuerverfahren beim Finanzamt.

Außerdem müssen die Liquidatoren die Auflösung des Vereins unverzüglich **öffentlich bekanntmachen**.

Hierdurch wird das in den §§ 50, 50a und 51 BGB vorgesehene **Sperrjahr** in Gang gesetzt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 50a BGB üblicherweise im **Staatsanzeiger des Landes Hessen** (www.staatsanzeiger-hessen.de, Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kontakt: anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com), es sei denn, der Verein hat in seiner Satzung ein eigenes Bekanntmachungsblatt bestimmt, § 50 BGB.

In der Bekanntmachung sind die Gläubiger des Vereins aufzufordern, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidation ist erst beendet, wenn sämtliches Vermögen des Vereins verteilt ist und auch keine sonstigen Abwicklungsmaßnahmen mehr erforderlich sind.

Eine **Auskehrung des Vereinsvermögens** gemäß der Vereinssatzung an den Berechtigten ist erst nach Ablauf des Sperrjahres zulässig.

Nach vollständig abgeschlossener Liquidation und Ablauf des Sperrjahres kann das **Erlöschen** des Vereins angemeldet werden (§ 76 Abs. 2 Satz 3 BGB).

Die **Anmeldung** muss durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen.
Die **Unterschriften** auf der Anmeldung sind durch eine/n Notar/in oder das hessische Ortsgericht zu **beglaubigen**.

Der Anmeldung ist eine Kopie der **Bekanntmachung im Staatsanzeiger** beizufügen.

Es empfiehlt sich, die Kosten für die Beglaubigung der Anmeldung des Erlöschens bei der Verteilung des Vereinsvermögens zurückzubehalten.

**Erst mit Eintragung des Erlöschens hört der Verein auf, zu existieren.
Erst dann wird das Registerblatt geschlossen.**

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht der Verein rechtlich fort.

Zusammengefasst vollziehen sich die mit Auflösung, Liquidation und Erlöschen verbundenen Anmeldungen somit in zwei Schritten:

1. Schritt

Anmeldung der **Auflösung + der Liquidatoren** sowie deren **Vertretungsregelung**
(durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl)

Liquidationsphase: Abwicklung + Sperrjahr

2. Schritt

Anmeldung des **Erlöschens** des Vereins
nach beendeter Liquidation und nach Ablauf des Sperrjahres
(durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl)

Ausnahmsweise ist das Sperrjahr nur dann nicht einzuhalten, wenn keine Liquidation erforderlich ist.
In diesem Fall müssen die Liquidatoren in der unterschiftsbeglaubigten Anmeldung Folgendes versichern:

- Vereinsvermögen ist nicht vorhanden, sodass eine Auszahlung an den in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten oder die Vereinsmitglieder entfällt.
- Der Verein ist nicht Eigentümer von Grundstücken und nicht als Inhaber eines Rechtes im Grundbuch eingetragen.
- Gläubiger von Verbindlichkeiten sind nicht vorhanden.
- Prozesse für und gegen den Verein sind bei Gericht nicht anhängig.